



**II-9598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/318-II/2/89

Wien, am 27. Dezember 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

4423 IAB

1990 -01- 03

zu 4476 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 9. November 1989 unter der Nr. 4476/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Karl K.)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wie kam das von Karl K. abgelegte Geständnis zustande?
3. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
4. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
5. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
6. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
7. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
8. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: 29.10.1989

Laut KÜRIER vom 5.11.1989 wurde der 16jährige Karl K. tagelang unschuldig von der Polizei festgehalten, Ort: Villach"

- 2 -

Der Umstand, daß die Arbeit der Sicherheitsexekutive im Schutzbereich so sensibler und schützenswerter Rechtsgüter, wie jenen der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, im Rahmen sowohl der Ausbildung als auch der Dienstaufsicht ständig darum bemüht zu sein, daß bei Wahrung der Effizienz der Sicherheitsbehörden die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich ausfalle. Ich habe mich daher seit der Übernahme der Verantwortung im Innenressort in diesem Bereich bemüht,

- Maßnahmen zu setzen, die der Rechtssicherheit der Bürger aber auch der Angehörigen der Sicherheitsexekutive dienen,
- Mechanismen zu entwickeln, die einen objektiveren Umgang mit Mißhandlungsvorwürfen ermöglichen und
- das Instrumentarium für eine den Anforderungen an die Sicherheitsexekutive entsprechende disziplinarrechtliche Reaktion zu sichern.

Dementsprechend wurden unter Bedachtnahme auf die seit langem erhobene Forderung nach Erlassung eines "Polizeibefugnisgesetzes" Initiativen zur gesetzlichen Regelung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und der der Sicherheitsexekutive hiezu eingeräumten Befugnisse ergriffen. Der Entwurf eines "Sicherheitspolizeigesetzes" wird Anfang nächsten Jahres der allgemeinen Begutachtung zugeführt werden. In seiner derzeitigen Konzeption sieht dieser Entwurf die Möglichkeit einer externen Überprüfung von Beschwerden, die gegen die Sicherheitsexekutive erhoben werden, vor.

Schon auf Anfragen, die Sie im Sommer dieses Jahres an mich gerichtet haben, teilte ich Ihnen mit, daß eine aus Vertre-

- 3 -

tern der Bundesministerien für Inneres und für Justiz bestehende Arbeitsgruppe gemeinsame Richtlinien der beiden Ressorts über die Verständigung Dritter von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über ihren Verkehr mit Rechtsbeiständen erarbeitet hat. Damit wurden im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, Personen, die von einem sicherheitsbehördlichen Freiheitsentzug betroffen sind, den Kontakt zu Angehörigen, insbesondere aber auch zu Verteidigern, zu ermöglichen. Es ist nunmehr für die meisten Angehaltenen, die dem Gericht eingeliefert werden, sichergestellt, daß sie innerhalb des Zeitraumes von etwa 24 Stunden nach dem Ende der sicherheitsbehördlichen Vernehmung ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht mit einem Verteidiger entweder noch bei der Sicherheitsdienststelle oder schon im gerichtlichen Gefangenenumhaus führen können.

Schließlich habe ich auch Initiativen ergriffen, um im Bereich des Disziplinarrechtes eine angemessenere Reaktion auf festgestellte Dienstpflichtverletzungen zu gewährleisten: in Fällen, in denen durch das Verhalten eines Beamten das Vertrauen der Bevölkerung in die sachgerechte Vorgangsweise der Sicherheitsexekutive erschüttert worden ist, soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Beamten anders einzusetzen.

Letztlich muß ich aber auch aus Anlaß dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die straf- und/oder disziplinarrechtlich relevante Vorwürfe erhoben werden, der in der Verfassung (Art. 6 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung - so wie für jedermann - gelten muß: bis zum Beweis des Gegenteiles habe ich daher von ihrer Unschuld auszugehen.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Karl K., der seit Mai 1989 insgesamt sechsmal wegen Körperverletzung angezeigt worden war, war am 25.10.1989 wieder an einem Raufhandel beteiligt. Dabei drohte er, er werde seine Widersacher, so sie "deppert sind" abstechen; er führe ständig ein Messer mit sich. Als einer der Raufenden schwerverletzt am Boden lag, flüchtete K. Er wurde von zwei Passanten - einer ist Gendarmeriebeamter, war aber außer Dienst - verfolgt und auf der Kongreßhausbrücke gestellt. K. bedachte den Gendarmen mit Fausthieben und Fußtritten und attackierte auch den zweiten Passanten. Als ein Sicherheitswachebeamter eintraf, flüchtete K. neuerlich. Er wurde kurze Zeit später von der Besatzung eines Funkwagens gestellt und, da der Begleiter des Gendarmen sowie ein Arzt angaben, der Gendarm habe eine Stichverletzung erlitten, festgenommen. Bei der Vernehmung gab K. an, er habe mit seinem "Butterfly-Messer" gegen den Verfolger gestochen und das Messer dann über das Brückengeländer geworfen. Auch bei der Tatrekonstruktion blieb er bei dieser Aussage. Eine sofortige Befragung des Opfers war wegen eines unverzüglich notwendigen operativen Eingriffes nicht möglich. Am 26.10.1989 wurde K. aufgrund eines Haftbefehles dem Landesgerichtlichen Gefangenenumhaus überstellt.

- 5 -

Am 27.10.1989 gab der Verletzte zum Tathergang an, er habe kein Messer gesehen, er habe ein Glas in der Tasche seiner Jacke gehabt, dieses sei durch die Fußtritte des K. zerbrochen, die Splitter habe er weggeworfen und erst danach seine blutende Wunde bemerkt. Diese Angaben wurden noch am 27.10. dem Untersuchungsrichter zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 2:

Mit dem Vorwurf konfrontiert, das Geständnis sei erpreßt worden, gaben die Beamten an, sie hätten K. lediglich darauf hingewiesen, daß ein Geständnis strafmildernd sei und daß dadurch möglicherweise der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr wegfallen würde.

Zu Frage 3:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten mit Ermittlungen gegen die Beamten wegen Verdachtes des Amtsmißbrauchs betraut. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Frage 3 entfällt eine Beantwortung.

- 6 -

Zu Frage 6:

**Versetzungen erfolgten nicht.**

Zu Frage 7:

**Nein.**

Zu Frage 8:

**Auf die Beantwortung der Frage 7 wird verwiesen.**

*Traut (JL)*